

Wahlbekanntmachung

Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Gemeinde Ostbevern

gehört zum Wahlkreis 86 Warendorf I und ist in 5 (Anzahl) Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
001-Wahlbezirk I	Edith-Stein-Haus, Bahnhofstraße 1
002-Wahlbezirk II	Kindergarten St. Ambrosius, Am Haarhaus 25 a
003-Wahlbezirk III	Freiwillige Feuerwehr Ostbevern, Schulungsgebäude, von-Braun-Str. 7
004-Wahlbezirk IV	Josef-Annegarn-Schule, Hanfgarten 18
005-Wahlbezirk V	Pfarrzentrum Herz-Jesu, Ladbergener Str.10

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.04.2022 bis 24.04.2022 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit In der Zeit von _____ bis _____

Gemeinde Ostbevern, Am Rathaus 1, 48346 Ostbevern, Zimmer 0.20

Ort, Raum

eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden. Diese ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben. Außerdem ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen, damit sich die Wählerin/der Wähler auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann.

3. Jede wählende Person hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**. Die Stimmabgabe durch eine Vertretung anstelle der wählenden Person ist unzulässig.

4. Die **Stimmzettel** werden **amtlich** hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den Namen der Bewerber/innen unter Angabe der Partei und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die zugelassenen Landeslisten der Parteien mit den Namen der ersten fünf Bewerber/innen und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

a) ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

b) ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

5. Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden. Daraufhin faltet sie den Stimmzettel in der Weise, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.

6. Eine wählende Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wählenden Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wählenden Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

7. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Gemeinde die Briefwahlunterlagen beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss so rechtzeitig der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übersendet werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister abgegeben werden.

Für die Gemeinde wird/werden 3 (Anzahl) Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstände gebildet.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände /tritt/treten am Wahltag um 14:30 Uhr im

Aula/Mensa der Josef-Annegarn-Schule, Hanfgarten 18, 48346 Ostbevern

(Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

9. Nach § 107a des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches strafbar.

Ostbevern, 27.04.2022

Ort, Datum

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister

Der/Die Ober-/Bürgermeister/in

1) Für Gemeinden die in mehrere Stimmbezirke aufgeteilt sind. Sonderstimmbezirke sind einzeln aufzuführen. Für die Angabe der Stimmbezirke und Wahlräume kann alternativ auch auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.